

2452. Baulinien. A. Die Bausektion I des Stadtrates Zürich übermittelt mit Eingabe vom 29. September 1916 die Bau- und Niveaulinien der Allmendstraße von der Maneggbrücke bis zur projektierten Randstraße beim Hinterhagengäßchen zur Genehmigung.

B. Die Vorlage wurde am 4. Dezember 1915 vom Großen Stadtrat Zürich festgesetzt und am 11./15. Februar 1916 im kantonalen und im städtischen Amtsblatte publiziert. Durch Entscheid des Bezirksrates vom 6. April 1916 wurde der von der Papierfabrik an der Sihl erhobene Rekurs teilweise gutgeheißen. In der Folge nahm der Stadtrat Zürich mit Beschluß vom 17. August 1916 eine Neufestsetzung des Baulinienabstandes auf der Strecke zwischen der Zufahrt zur Höcklerbrücke und dem Spuhlenweg vor. Die öffentliche Bekanntmachung dieser Abänderung erfolgte im kantonalen Amtsblatt Nr. 69 vom 29. August 1916 und im Tagblatt der Stadt Zürich vom 1. September 1916.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 26. September 1916 sind daselbst gegen die Vorlage keine Rekurse mehr anhängig.

Die Baudirektion berichtet:

Bau- und Niveaulinien sind an der Allmendstraße mit 17,5 m Baulinienabstand genehmigt von der frühern Gemeindegrenze Enge-Wollishofen bis zur Brunaustraße (Regierungsratsbeschluß vom 2. November 1899). Die von der Brunau bis Maneggbrücke wurden seitens des Stadtrates Zürich bereits bei Aufstellung des Bebauungsplanes für das Butzen- und Möösliquartier und der Erstellung der Werkstätten von Locher & Cie. geprüft, aber nicht weiter verfolgt. Für die Durchführung des Quartierplanverfahrens für die Gebiete zwischen Allmendstraße und Sihl, sowie Allmendstraße und Möösli oberhalb der Höcklerbrücke ist die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für die Allmendstraße von der Höcklerbrücke bis zur Maneggbrücke nun aber notwendig geworden.

Wie aus der Weisung des Stadtrates Zürich an den Großen Stadtrat zu entnehmen ist, wurde von der gleichzeitigen Festlegung von Bau- und Niveaulinien zwischen Höcklerbrücke und Brunau abgesehen, weil eine Überbauung der Allmend I und des steilen Hanges östlich der Sihltalbahn noch in weiter Ferne liege.

Die eingereichte Vorlage weist gemäß Rekursentscheid des Bezirksrates Zürich vom 6. April 1916 in Abänderung des ursprünglichen Projektes mit 20 m und 22 m Baulinienabstand auf der ganzen Strecke zwischen Maneggbrücke und projektierte Randstraße einen solchen von 20 m auf. Die östliche Baulinie verläuft von der Maneggbrücke abwärts bis zum Gebäude 563 in einem Abstände von 5 m von der jetzigen Strassengrenze; von hier aus wird sie bis zur projektierten Bruchstraße allmählig um 2 m vorgeschoben, um sich alsdann bis zur projektierten Randstraße an die Fluchten der bestehenden Gebäulichkeiten zu halten. Die westliche Baulinie zieht sich mit 20 m Abstand von der östlichen bis zur Zufahrt zur Höcklerbrücke und dieser entlang bis zur Sihl. Für die Zufahrtsstraße zur Höcklerbrücke sind ebenfalls 20 m Baulinienabstand angenommen und zwar in dem Sinne, daß die gegenüberliegende, ins Allmendgebiet fallende Baulinie mit Fortsetzung längs der Allmendstraße bis zur projektierten Randstraße als ideelle vorgesehen ist. Der Anschluß an die Maneggbrücke ist so projektiert, daß die westliche Baulinie mit 27 m Abstand von der Brückenachse parallel zu dieser abgebogen wird, während die östliche anschließend an die genehmigte nördliche Baulinie der Butzenstraße in gleicher Richtung mit dem Sihlufer verlaufend abgedreht ist. Dadurch wird ein kleiner, in rechteckiger Form zur Brücke liegender Platz gebildet.

Die Niveaulinie ist mit Ausgleichung vorhandener Unregelmäßigkeiten der bestehenden Straße angepaßt. Sie schließt mit einer Ausrundung auf 30 m Länge an die Maneggbrücke an, fällt dann mit 1,6% auf 146 m, 0,6% auf 174 m, 0,5% auf 225 m, 0,26% auf 258,34 m, 0,88% auf 117,26 m und zuletzt mit 0,6% auf 36,01 m bis zur projektierten Randstraße.

Auf den Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die vom Stadtrat Zürich vorgelegten Bau- und Niveaulinien der Allmendstraße, in Zürich 2, für die Strecke von der Maneggbrücke bis zur projektierten Randstraße werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage eines Exemplares der genehmigten Vorlage, sowie an die Baudirektion.